



TÜV
AUSTRIA

AKADEMIE

Therese Frank | Patricia Skrbín

Einsatz. Blaulicht. Gesetz.

Das juristische Praxishandbuch für Rettungsorganisationen, Feuerwehr, Bundespolizei, Bundesheer und alle weiteren Einsatzorganisationen

Impressum

Einsatz. Blaulicht. Gesetz.

Das juristische Praxishandbuch für Rettungsorganisationen, Feuerwehr, Bundespolizei, Bundesheer und alle weiteren Einsatzorganisationen

1. Auflage

ISBN 978-3-903255-70-8

Autorinnen: Mag. Therese Frank; Patricia Skrbin, BA

Medieninhaber: TÜV AUSTRIA AKADEMIE GMBH

Leitung: Mag. (FH) Christian Bayer, Ing. Günter Göttlich

2345 Brunn am Gebirge, TÜV AUSTRIA-Platz 1

+43 5 0454-8000

akademie@tuv.at | www.tuv-akademie.at



Produktionsleitung: Mag. Judith Martiska

Layout: Markus Rothbauer, office@druckwelten.at

& lucdesign, luc@luc.at

Herstellung: druckwelten.at, 1180 Wien

Cover: Markus Rothbauer unter Verwendung von Motiven

© Adobe Stock; Wikimedia; Mag. Barbara Lachner; Camillo Köstler

© 2024 TÜV AUSTRIA AKADEMIE GMBH

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und der Wiedergabe bleiben – auch bei nur auszugsweiser Verwertung – dem Verlag vorbehalten.

Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Medieninhabers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Beiträge in diesem Werk sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des Herausgebers oder der Autorinnen ist ausgeschlossen.

Inhalt

1 Einleitung	7
2 Rechtliche Basics	11
3 Verwaltungsrecht	13
3.1 Was sind Einsatzfahrzeuge?	13
3.2 Wer darf Einsatzfahrzeuge betreiben?	14
3.3 Einsatz der Warnsignale	19
3.4 Was gilt (nicht) bei Einsatzfahrten?	21
3.5 Wie müssen sich die weiteren Verkehrsteilnehmer:innen verhalten?	33
3.6 Dürfen ausländische Fahrzeuge Einsatzfahrten in Österreich machen?	37
3.7 Fahrzeuge im öffentlichen Dienst	38
3.8 Fahr(un)tüchtigkeit	41
3.9 Handynutzung	46
3.10 Exkurs: Beschlagnahme von Fahrzeugen	46
3.11 Spezialvorschriften für einzelne Berufszweige	47
4 Strafrecht	57
4.1 Der Verlauf des Strafverfahrens	59
4.2 Wie kann ein Strafverfahren enden?	69
4.3 Welche Strafen können drohen?	75
4.4 Strafrechtliche Verantwortung von Einsatzkräften und ihren Dienstgeber:innen	82
4.5 Konsequenzen einer strafrechtlichen Verurteilung	84
4.6 Vorsatz und Fahrlässigkeit	85
4.7 Vertrauensgrundsatz im Straßenverkehr	92
4.8 Strafbarkeit nach dem StGB	93
4.9 Strafbarkeit nach dem Militärstrafgesetz	127
4.10 Strafbarkeit nach § 1 NotzeichenG	131
5 Zivilrecht	133
5.1 Verkehrsunfälle und Haftungsgrundlagen	133
5.2 Wie funktioniert ein Zivilverfahren?	133
5.3 Schadenersatz nach ABGB	139
5.4 Schadenersatz nach EKHG	149
5.5 Dienstnehmerhaftungsprivileg	153
5.6 Haftung nach AHG	155
5.7 Versicherung und Regress	159
5.8 Grafische Zusammenfassung	164
5.9 Judikaturbeispiele	169

6	Übungsbeispiele	173
6.1	Übungsbeispiel Verwaltungsrecht	174
6.2	Übungsbeispiele Strafrecht	178
6.3	Übungsbeispiel Zivilrecht	181
7	Abkürzungsverzeichnis	187
8	Stichwortverzeichnis	189
9	Quellenverzeichnis	193

Über die Autorinnen



Foto: Mag. Barbara Lachner

Mag. Therese Frank, LLM

ist vielseitig: Rechtsanwältin, Speakerin, Yogastudiobesitzerin. Ihr Schwerpunkt als Rechtsanwältin liegt im Bereich Schadenersatzrecht mit Schwerpunkt Verkehrsrecht, Versicherungsrecht und Social-Media-Recht. Sie ist selbst sehr aktiv auf LinkedIn, Instagram und Facebook und gibt regelmäßig Einblicke in ihren Unternehmerinnenalltag. Daneben ist sie Speakerin und schafft es, trockene Rechtsthemen unterhaltsam vorzutragen. Therese setzt sich sowohl in Real Life als auch über Social Media stark für die Themen Feminismus, Gleichberechtigung und inklusive Sprache ein.

office@ra-theresefrank.at · www.theresetalks.at

Socials: @ra_therese_frank (Instagram) und @Therese Frank (LinkedIn)



Foto: Camillo Köstler

Patricia Skrbín, BA

ist angehende Juristin und arbeitet schon seit vielen Jahren an Thereses Seite. Neben dem Jusstudium und der Arbeit hat Patricia 2023 den Bachelor of Arts in Slawistik abgeschlossen. Bei ihrer wissenschaftlichen Arbeit legt sie besonderen Fokus darauf, dass die Themen klar und strukturiert aufgebaut sind. Ihr Ziel ist es, dass Menschen auch ohne Jusstudium die Thematiken verstehen und anwenden können.

Socials: @Patricia Skrbín (LinkedIn)

1 Einleitung

Warum gibt es dieses Buch?

Unser öffentliches Sicherheits- und Gesundheitssystem wird von Organisationen wie den Rettungsdiensten, der Feuerwehr und der Polizei getragen. Einsatzfahrzeuge sind ein fixer Bestandteil des Straßenbildes. Der Fuhrpark des Innenministeriums, zu dem die Polizeiwagen gehören, umfasst allein 6.511 Fahrzeuge. Österreichweit gab es im Jahr 2023 16.882 Feuerwehrfahrzeuge. Das Rote Kreuz verfügt über 2.220 Fahrzeuge, der Samariter-Bund über mehr als 800 Fahrzeuge und die Wiener Berufsrettung genau 100 Fahrzeuge.

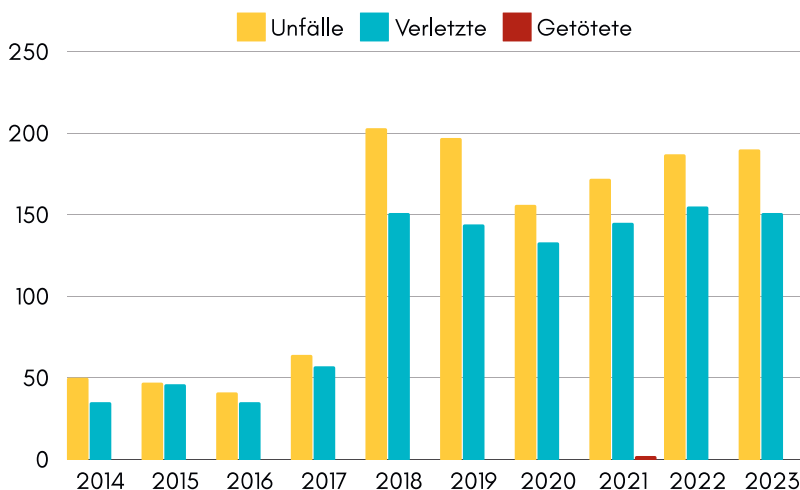
In Notsituationen zählt jede Sekunde. Die Fähigkeiten der Einsatzkräfte können den entscheidenden Unterschied zwischen keinem Schaden, kleinem Schaden und großem Schaden oder sogar zwischen Leben und Tod bedeuten. Das schnelle Eintreffen am Einsatzort ist entscheidend. Damit Einsatzfahrer:innen ungehindert und rasch an den Einsatzort gelangen können, gibt es zahlreiche Erleichterungen in der StVO. Einsatzfahrer:innen müssen sich z. B. ebenso wenig an Geschwindigkeitsbegrenzungen halten wie an Verkehrsverbote und an ungeregelten Kreuzungen haben sie immer Vorrang. Das bedeutet aber nicht, dass für Einsatzfahrten keine Regeln mehr gelten.

Gerade weil eine Einsatzfahrt ein erhöhtes Risiko für den Straßenverkehr bedeutet, ist es unerlässlich, dass Einsatzkräfte sich auch ihrer rechtlichen Verantwortung bewusst sind.

Im Jahr 2023 starben **396** Menschen bei Verkehrsunfällen auf Österreichs Straßen, was einem Anstieg von 7,0 % im Vergleich zu 2022 entspricht. Im Jahr 2024 gab es bis zum Stichtag 28. Juli bereits 172 Verkehrstote.^{1,2} 2023 hat die Verkehrspolizei ihre Überwachung intensiviert und eine Rekordzahl an Verkehrsverstößen geahndet. Insgesamt wurden rund 1,9 Millionen Alkoholtests durchgeführt, wobei ein Anstieg von 15,7 % gegenüber dem Vorjahr (2022: 7.499) bei den Drogenlenker:innen festgestellt wurde. Die Hauptursachen für Verkehrsunfälle, die im Jahr 2022 zu über 70 % für Verkehrsunfälle verantwortlich waren, betreffen alle den Faktor Mensch: Unachtsamkeit/Ablenkung, Vorrangverletzung/Rotlichtmissachtung und nichtangepasste Geschwindigkeit. Dies sind alle Faktoren, die auch bei Einsatzfahrten zu Unfällen führen können.³

Zwischen den Jahren 2014 und 2023 gab es 1.307 Unfälle mit Einsatzfahrzeugen mit eingeschaltetem Blaulicht. Dabei wurden 1.052 Personen verletzt und 2 getötet.

Unfälle mit Einsatzfahrzeugen mit eingeschaltetem Blaulicht (Österreich 2014–2023)



Quelle: KFV

Unfälle im Rettungseinsatz können sowohl für die jeweiligen Organisationen als auch die Einsatzfahrer:innen selbst schwerwiegende zivil- und strafrechtliche Folgen haben. Strafregistereinträge können die Berufschancen erheblich beeinträchtigen und zivilgerichtliche Schadenersatzprozesse existenzbedrohend sein. Die psychischen Folgen eines Verkehrsunfalls, insbesondere wenn dieser mit schweren Verletzungen oder sogar dem Tod einer Person verbunden ist, sind ebenfalls zu beachten.

Ein Bewusstsein für die eigene Verantwortung der Einsatzfahrer:innen liegt somit sowohl im Interesse des Schutzes der Einsatzfahrer:innen selbst als auch im Schutz ihrer Organisationen bzw. Arbeitgeber:innen.

Wie ist dieses Buch aufgebaut?

In diesem Buch werden Einsatzfahrten verständlich und praxisnah juristisch von allen Seiten beleuchtet: **verwaltungsrechtlich** (StVO, KFG, FSG), **strafrechtlich** (StGB) und **zivilrechtlich**. Komplizierter juristischer Fachjargon bleibt den juristischen Zeitschriften überlassen. Wir setzen auf klare, verständliche Sprache und einen modernen Zugang zu einem Thema, das sonst immer als „trocken“ betitelt wird.

Das Handbuch enthält zahlreiche Grafiken und visuelle Darstellungen, um vor allem komplexe Sachverhalte anschaulich zu erklären. Darüber hinaus werden fiktive Fälle und Praxisbeispiele aus typischen Situationen im Alltag der Einsatzkräfte herangezogen, um das Theoriewissen auch konkret und nachvollziehbar anwenden zu können.

Um das Lesen und Verstehen der Inhalte zu erleichtern, führen Icons durch das Handbuch weisen auf wichtige Informationen hin:



Praxisbeispiele und Fälle



Judikaturbeispiele



Das werde ich mir merken!



Gesetzesbestimmungen zum Nachlesen



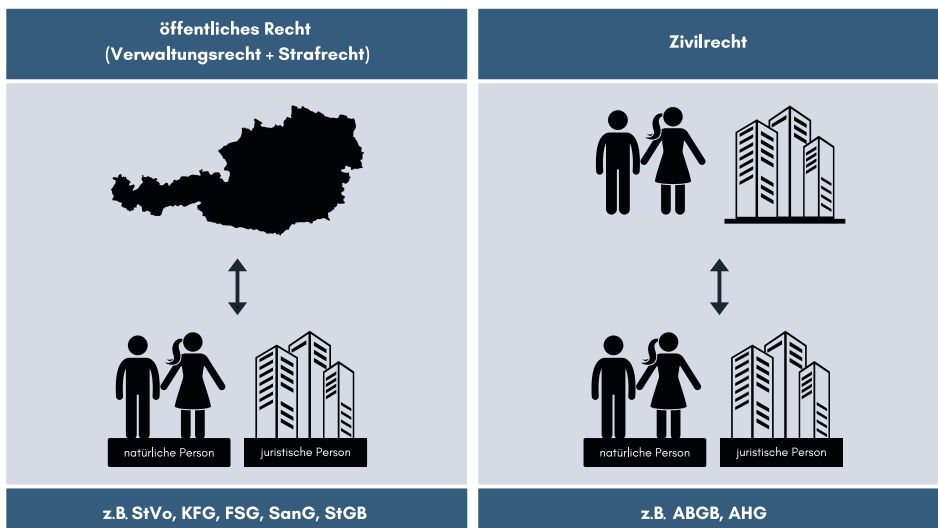
Kann ich mir merken, muss ich aber nicht.

2 Rechtliche Basics

Einsatzfahrten sind ein rechtlich komplexes Thema. Neben dem Faktor Mensch sind zahlreiche Bestimmungen aus verschiedenen Rechtsbereichen relevant. Daher beginnen wir mit ein paar Basics.

Zuerst müssen wir verstehen, was der Unterschied zwischen öffentlichem Recht und Zivilrecht ist.

Am besten geht das mit Hilfe der folgenden Grafik:



Öffentliches Recht betrifft die Ebene Staat gegenüber Personen. Dazu gehören z. B. das **Verwaltungs(straf)recht**, zu dem die Straßenverkehrsordnung (StVO), das Führerscheingesetz (FSG) und das Kraftfahrzeuggesetz (KFG) gehören. Auch Teil des öffentlichen Rechts ist das **Strafrecht** (z. B. Mord, fahrlässige Tötung).

Zivilrecht betrifft die Ebene zwischen zwei Personen. Personen können sowohl eine natürliche Person, also ein Mensch, als auch eine juristische Person, also z. B. eine GmbH, sein. Zivilrecht ist z. B. Schadenersatzrecht.

Klingt alles ein bisschen kompliziert. Mit einem Beispiel wird es verständlicher:

Sachverhalt

Witus Wodka trinkt gerne alkoholische Erfrischungsgetränke. Nach fünf Cola Rum in seiner Lieblingsbar setzt er sich in sein Auto und fährt los. Wie es kommen muss, wird er von einer Zivilstreife angehalten. Es stellt sich heraus: Er hat 0,7 Promille. Die Polizei stellt ihm eine Strafe aus und untersagt ihm, selbst weiterzufahren.

Witus verspricht, ein Taxi zu rufen. Die Polizei wird zu einem dringenden Einsatz gerufen und lässt Witus zurück. Dieser sieht seine Chance gekommen, sich die Kosten für das Taxi zu sparen. Er setzt sich wieder hinters Lenkrad und fährt los. An der nächsten Kreuzung verletzt er den Rechtsvorrang des Querverkehrs und kollidiert mit einem SUV. Der Lenker dieses SUV, Lukas Lenku, erleidet einen Armbruch. Der SUV selbst ist ein Totalschaden.

Und jetzt?

Die Strafe wegen Fahrens unter Alkoholeinfluss ist **Verwaltungsrecht bzw. Verwaltungsstrafrecht**. § 5 (1) StVO bestimmt, dass Fahren in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand nicht erlaubt ist (**öffentliches Recht**).

Durch den Unfall wurde Lukas Lenku verletzt. Daher wird Witus Wodka wegen grob fahrlässiger Körperverletzung (§ 88 StGB) **strafrechtlich** verurteilt (**öffentliches Recht**).

Der SUV ist auch kaputt. Diesen Schaden muss Witus bzw. seine Haftpflichtversicherung ebenfalls ersetzen (**Zivilrecht – Schadenersatz**).

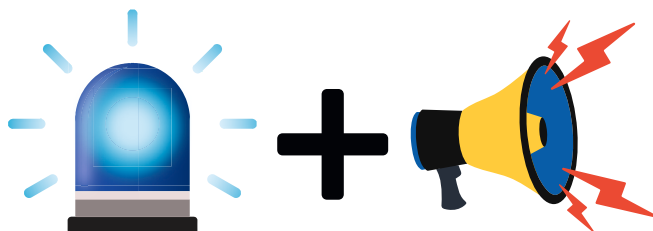


3 Verwaltungsrecht

Das Verwaltungsrecht regelt die Beziehungen zwischen Staat und Bürger:innen. Dazu gehören zahlreiche Aufgaben und Themenbereiche. Wir widmen uns in diesem Buch den für den Straßenverkehr relevanten Gesetzen.

3.1 Was sind Einsatzfahrzeuge?

Vereinfacht gesagt sind Einsatzfahrzeuge solche Fahrzeuge, die sowohl über **optische Warnsignale** (Blaulicht) als auch **akustische Warnsignale** (Folgetonhorn bzw. im Volksmund „tatütata“) verfügen, während sie diese Warnsignale verwenden.



Neben der Ausstattung mit Blaulicht und Folgetonhorn **muss zumindest eines dieser Warnsignale auch benutzt werden**. Erst dann handelt es sich um ein Einsatzfahrzeug. Ein Rettungswagen, der einen nicht dringenden Krankentransport durchführt und keines der Warnsignale benutzt, ist daher kein Einsatzwagen. Ein Fahrzeug gilt allerdings auch dann als Einsatzfahrzeug, wenn seine Signale widerrechtlich verwendet werden.⁴

§ 2 (1) Z 25 StVO definiert Einsatzfahrzeuge – etwas juristischer formuliert – wie folgt:

§ 2 (1) Z 25 StVO

„Einsatzfahrzeug: ein Fahrzeug, das auf Grund kraftfahrrechtlicher oder straßenpolizeilicher Vorschriften als Warnzeichen (§ 22) blaues Licht und Schallzeichen mit Aufeinanderfolge verschieden hoher Töne führt, für die Dauer der Verwendung eines dieser Signale;“



Kann ich mir selbst ein potenzielles Einsatzfahrzeug basteln, indem ich mir ein akustisches Signal und ein Blaulicht im Internet bestelle? Nein, natürlich nicht.

3.2 Wer darf Einsatzfahrzeuge betreiben?

3.2.1 Kraft Gesetzes

Welche Organisationen Einsatzfahrzeuge betreiben dürfen, ergibt sich aus § 20 KFG.

Scheinwerfer und Warnleuchten mit blauem Licht sind bei unter anderem folgenden Fahrzeugen immer erlaubt (§ 20 (1) Z 4 KFG):

- ✓ **Bundespolizei** und Fahrzeuge von Gemeindegewachkörpern (z. B. Stadtpolizei, Gemeindepolizei, Sicherheitswache);
- ✓ Fahrzeuge, die im Bereich des **militärischen Eigenschutzes** sowie des **Entmünungsdienstes** zur Verwendung kommen;
- ✓ Fahrzeuge, die zur Verwendung von Organen des Amtes für Betrugsbekämpfung und des Zollamtes Österreich bestimmt sind;
- ✓ **Feuerwehrfahrzeuge** sowie **Kommando- und Mannschaftsfahrzeuge der Feuerwehr**: Feuerwehrfahrzeug ist gemäß § 2 Z 28 KFG ein Kraftfahrzeug oder ein Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung ausschließlich oder vorwiegend zur Verwendung für Feuerwehren bestimmt sind. Dies sind jedenfalls die speziellen Löschfahrzeuge oder Fahrzeuge mit Drehleitern.⁵

Unter die Kommando- und Mannschaftsfahrzeuge fallen Fahrzeuge, die zur Verwendung für die Feuerwehr bestimmt sind und auch die Verwendungsbestimmung 63 „ausschließlich oder vorwiegend für die Feuerwehr bestimmt“ im Zulassungsschein eingetragen haben und ein „FW“-Sachbereichskennzeichen führen.



Nicht darunter fallen daher z. B. private Fahrzeuge von Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren.⁶

- ✓ Fahrzeuge des **Rettungsdienstes** im Besitz von Gebietskörperschaften (z. B. Berufsrettung Wien)
- ✓ Fahrzeuge im Besitz der folgenden Einrichtungen:
 - Arbeiter-Samariter Bund
 - Johanniter-Unfall-Hilfe in Österreich
 - Malteser Hospitaldienst Austria
 - Österreichisches Rotes Kreuz
 - Sanitätsdienst des Bundesheers
 - Fahrzeuge der Bergrettung, der Höhlenrettung oder der Wasserrettung, die für dringende Einsätze im Rettungsdienst, bei Großschadensereignissen oder zur Katastrophenhilfe verwendet werden
- ✓ Fahrzeuge, die von Organen der **Strafvollzugsverwaltung** verwendet werden.

3.2.2 Mit Bewilligung

Für alle anderen Einrichtungen können unter folgenden Voraussetzungen Bewilligungen für Scheinwerfer und Warnleuchten mit blauem Licht erteilt werden (§ 20 (5) KFG):

- ✓ Die Verwendung liegt im **öffentlichen Interesse**.
- ✓ Es bestehen **keine Bedenken** dagegen vom Standpunkt der Verkehrs- und Betriebssicherheit;
- ✓ Die Fahrzeuge sind nur zur folgenden Verwendung bestimmt:
 - ausschließlich oder vorwiegend für **Feuerwehren**
 - für den öffentlichen Hilfsdienst
 - für den Rettungsdienst
 - für den ärztlichen Bereitschaftsdienst von Gebietskörperschaften, Ärztekammern oder Sozialversicherungsträgern
 - für die Leistung **dringender ärztlicher Hilfe durch Ärzt:innen** in verkehrsreichen Gebieten, in denen kein mit Ärzt:innen besetzter Rettungsdienst und kein ärztlicher Bereitschaftsdienst zur Verfügung stehen
 - für die Erbringung dringender tierärztlicher Hilfe durch **Tierärzt:innen** in verkehrsreichen Gebieten, in denen kein mit Tier:ärztinnen besetzter Rettungsdienst zur Verfügung steht
 - für die Leistung dringender ärztlicher Hilfe durch **Fachärzt:innen** (in verkehrsreichen Gebieten), sofern sie sich auf Grund krankenanstaltenrechtlicher Organisationsvorschriften in Rufbereitschaft befinden
 - für frei **praktizierende Hebammen**, die berechtigt sind, Hausgeburten durchzuführen, und für **Fachärzt:innen für Frauenheilkunde und Geburtshilfe**, die tatsächlich auch Hausgeburten durchführen, zum rascheren Erreichen des Ortes der Hausgeburt.

Die Warnleuchten mit blauem Licht dürfen jeweils (1) nur an dem Fahrzeug angebracht werden, das tatsächlich für einen bestimmten Bereitschaftsdienst eingesetzt wird und (2) nur für die Dauer des Bereitschaftsdienstes und (3) nur während der Verwendung dieses Fahrzeuges für Einsatzfahrten (§ 20 (5) letzter Satz KFG).

Diese Bewilligungen werden unter Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen erteilt. Wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, dann ist die Bewilligung zu widerrufen. Wird die Bewilligung widerrufen, so sind die Scheinwerfer und Warnleuchten mit blauem Licht von dem Fahrzeug zu **entfernen**. Entfernt werden muss das Blaulicht auch, wenn das Fahrzeug nicht mehr von der ursprünglichen Stelle oder nicht mehr für diese Zwecke verwendet wird (z. B. wenn ein Fahrzeug verkauft wird) (§20 (6), (6a) KFG).



Fahrzeuge von Ärzt:innen, Tierärzt:innen oder Hebammen dürfen nur mit Blaulicht fahren, wenn bei der Blaulichtfahrt klar erkennbar ist, dass es sich um ein Fahrzeug von Ärzt:innen, Tierärzt:innen oder Hebammen handelt (§ 99 (8) KFG). Dies erfolgt durch entsprechende schriftliche Kennzeichnung. So wie bei diesem Fahrzeug:



3.2.3 Wie schaut ein Einsatzfahrzeug aus?

Es gibt zwar keine gesetzlichen Bestimmungen, wie ein Einsatzfahrzeug auszu-sehen hat, allerdings gibt es in § 20 (7) f KFG zahlreiche Bestimmungen dazu, wie es **nicht** sein darf. Ein paar Beispiele:

Betreffend Scheinwerfer, Leuchten und Rückstrahler:

- ✓ Die Scheinwerfer, Leuchten und Rückstrahler dürfen **nicht blenden** oder die Wirkung der vorgeschriebenen Beleuchtung nicht beeinträchtigen.
- ✓ **Nach vorne** darf in der Regel **kein rotes Licht** aus- oder rückgestrahlt werden. Davon **ausgenommen** sind fluoreszierende Farben bei Feuerwehrfahrzeugen oder Rettungsfahrzeugen.
- ✓ **Nach hinten** darf **nie weißes oder gelbes Licht** aus- oder rückgestrahlt werden. **Ausgenommen** davon sind:
 - Rückfahrscheinwerfer
 - rückstrahlende Kennzeichentafeln
 - reflektierende Warntafeln⁷
 - Zeichen für Taxis
 - retroreflektierende Markierungen⁸
 - Konturmarkierungen sowie charakteristische Markierungen zur Verbesserung der Sichtbarkeit und Erkennbarkeit schwerer und langer Fahrzeuge⁹
 - reflektierende Aufkleber für vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge
- ✓ All die oben besprochenen Regelungen **gelten jedoch nicht**:
 - für die Kenntlichmachung von Fahrzeugen des Straßendienstes
 - von Fahrzeugen, deren größte Länge oder größte Breite gewisse Höchstgrenzen¹⁰ überschreitet, oder
 - Ladungsteile oder Geräte, die über das Fahrzeug hinausragen und mit fluoreszierenden Farben oder rückstrahlendem Material gekennzeichnet sind.
- ✓ **Leuchten mit Blinklicht** sind ausschließlich zulässig bei
 - Fahrtrichtungsanzeigern und
 - Warnleuchten

- ✓ **Leuchten mit Drehlicht** sind ausschließlich als Warnleuchten zulässig.
- Leuchten mit Drehlicht sind Leuchten, bei denen die die Richtung der Lichtausendung bestimmenden Teile rotieren.

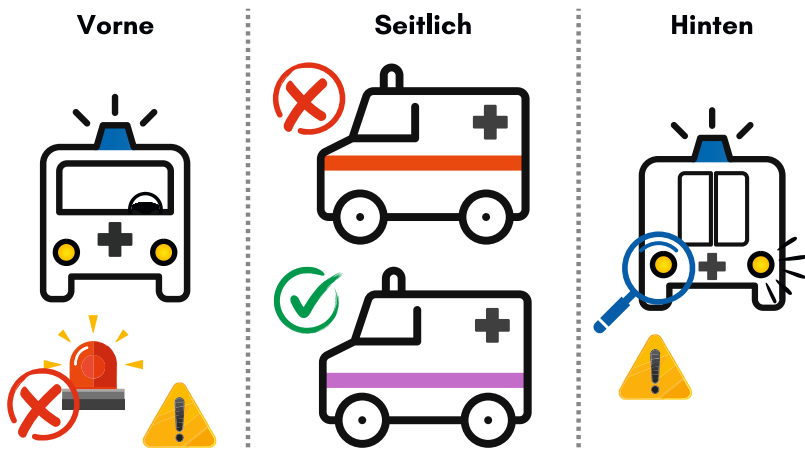
Sie sehen, die Lichtthematik ist eine heikle. Wenn es Zweifel gibt, ob die Beleuchtung den Vorschriften entspricht, muss ein **Sachverständigengutachten** eingeholt werden.



Und abseits der Beleuchtung?

Woran denken Sie bei **roten waagrechten Streifen**, die über die ganze Seitenwand eines Fahrzeugs verlaufen? Genau, an die Polizei.

Und damit es hier nicht zu Verwechslungen kommt, bestimmt § 20 (8) KFG, dass das Anbringen von über die ganze Hinterseite oder über die ganze Seitenwand verlaufenden waagrechten Streifen aus rot fluoreszierendem oder rot rückstrahlendem Material von mehr als 100 mm Höhe nur für Fahrzeuge des **öffentlichen Sicherheitsdienstes** zulässig ist.



3.2.4 Welche Warngeräusche darf ein Einsatzfahrzeug von sich geben?

Einsatzfahrzeuge zeichnen sich nicht nur durch ihr blaues Licht aus, sondern auch durch die Warngeräusche.

Die Fahrzeuge, bei denen bereits kraft Gesetzes Blaulicht angebracht sein kann, wie z. B. Polizeifahrzeuge, Rettungsfahrzeuge bestimmter Einrichtungen, Feuerwehrfahrzeuge (siehe oben zu § 20 (1) Z 4 KFG), dürfen gemäß § 22 (6) KFG auch Vorrichtungen zum Abgeben von Warnzeichen mit aufeinanderfolgenden, verschiedenen hohen Tönen haben. Sie brauchen daher dafür keine separate Bewilligung.

Bei den bewilligungspflichtigen Einsatzfahrzeugen gemäß § 20 (5) KFG müssen auch die akustischen Warnsignale durch die Landeshauptleute bewilligt werden. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn (1) die Verwendung des Folgetonhorns im öffentlichen Interesse ist und (2) vom Standpunkt der Verkehrs- und Betriebssicherheit keine Bedenken bestehen (§ 22 (4) i. V. m. § 20 (5) KFG).

Die musikalische Gestaltung der Tonfolge obliegt den jeweiligen Organisationen. Allerdings müssen sie sich dabei an folgende Voraussetzungen halten:

Die Tonfolge darf nicht der Tonfolge des Posthornes entsprechen (a-fis-a-d) (§ 22 (6) i. V. m. (5) KFG).



Sie muss einen gut wahrnehmbaren, nicht auf- und abschwellenden, nicht schrillen Klang haben und auch wirksam betätigt werden können, wenn die Vorrichtung zum Abgeben von optischen Warnzeichen eingeschaltet ist. Glocken, Gongs und Ratschen dürfen an Kraftfahrzeugen und Anhängern nicht angebracht sein (§ 22 (6) i. V. m. (1) 3. und 4. Satz KFG).



3.3 Einsatz der Warnsignale

3.3.1 Einsatzfahrten und Einsatzfahrzeug

Rechtmäßige Einsatzfahrten sind nur möglich durch Einsatzfahrzeuge. Einsatzfahrzeuge sind allerdings nur Einsatzfahrzeuge, wenn sie über Blaulicht und Folgetonhorn verfügen und gerade mindestens eines ihrer Warnsignale verwenden. Ein Rettungswagen, der einen nicht dringenden Krankentransport durchführt und weder Blaulicht noch Folgetonhorn eingeschaltet hat, ist daher kein Einsatzfahrzeug i. S. d. StVO. Es hat daher auch nicht die nachfolgenden Sonderrechte und führt daher keine Einsatzfahrt durch.

Verwenden Ärzt:innen nur die Tafel „Ärzt:in im Dienst“, wird ein Fahrzeug dadurch nicht zum Einsatzfahrzeug. Denn dafür braucht es – wer weiß es? Genau: Blaulicht und/oder Folgetonhorn in Verwendung.



3.3.2 Wann dürfen Blaulicht und Folgetonhorn verwendet werden?

Blaulicht und/oder Folgetonhorn dürfen gemäß § 26 (1) Satz 1 und 2 StVO **nur** in den folgenden Fällen verwendet werden:



Gefahr in Verzug

Gefahr besteht, wenn es zu einem Schaden kommen kann.

In **Verzug** ist diese Gefahr, wenn sie unmittelbar drohend bevorsteht. Und weil sie so unmittelbar drohend bevorsteht, müssen die Einsatzkräfte schnellstmöglich hin, um die Gefahr abzuwenden oder zumindest den Schaden zu verringern.

Zum Beispiel Fahrten zum und vom Ort der **dringenden Hilfeleistung** bzw. zum Ort eines sonstigen **dringenden Einsatzes** (z. B. Kreuzung, an der es zu einem Unfall kam; brennende Wohnung).

Staatsbesuche und Staatsakte und Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen

Hier geht es um die Polizeieskorte, z. B. bei Besuch eines Staatsoberhauptes, bei Besuch hoher politischer Funktionäre oder bei Staatsbegräbnissen.